

1. Änderungssatzung zur Satzung über die Entwässerung der Grundstücke, den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage und deren Benutzung in der Stadt Lübben (Spreewald) - Abwassersatzung –

Aufgrund des § 3 Abs. 1 und 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007, zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I, S. 286) und des § 66 des Brandenburgischen Wassergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012, zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I, S. 286) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald) am 27. November 2014 folgende Satzung beschlossen.

Die Satzung über die Entwässerung der Grundstücke, den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage und deren Benutzung in der Stadt Lübben (Spreewald) – Abwassersatzung – vom 29.05.2006 wird teilweise geändert und wie folgt neu gefasst:

§ 2 Nummer 3 lautet nunmehr:

3. Zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage

Die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage umfasst das gesamte öffentliche Schmutzwasserleitungsnetz und alle zur Schmutzwasserbehandlung und -entsorgung betriebenen Anlagen, unabhängig davon, ob sie im Eigentum der Stadt stehen oder von Dritten hergestellt und betrieben werden. Entscheidend ist, ob sich die Stadt der Anlage zum Sammeln, Fortleiten, Behandeln und Einleiten von Schmutzwasser sowie der Verwertung oder Beseitigung anfallender Rückstände bedient. Zur zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage gehört auch der erste Grundstücksanschluss. Werden für ein Grundstück zusätzliche Grundstücksanschlüsse hergestellt, so sind diese nicht Bestandteil der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage.

§ 10 lautet nunmehr:

Für die Benutzung der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen gelten die in den Absätzen 1 –11 geregelten Einleitungsbedingungen, die Abwasserverordnung (AbwV) vom 21.03.1997 in der Bekanntmachung der Neufassung vom 17.06.2004 (BGBl. I S. 1108), die Brandenburgische Kommunalabwasserverordnung (BbgKAbwV) vom 18.02.1998 (GVBl. II S. 182), und die Bestimmungen der Indirekteinleiterverordnung (IndV) vom 26.08.2009 (GVBl. II S. 598) in der jeweils gültigen Fassung.

(Die Absätze 1-11 bleiben unverändert)

§ 23 lautet nunmehr:

- (1) Die Stadt erhebt Gebühren für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage nach Maßgabe der zu dieser Satzung erlassenen Schmutzwassergebührensatzung.
- (2) Die Stadt erhebt Gebühren für die dezentrale (mobile) Entsorgung von Schmutzwasser und nicht separierten Klärschlamm aus Grundstücksentwässerungsanlagen nach Maßgabe der zu dieser Satzung erlassenen Schmutzwassergebührensatzung.
- (3) Für die Genehmigung von Grundstücksentwässerungsanlagen werden Verwaltungsgebühren nach der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Lübben in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

§ 25 lautet nunmehr:

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 3 Abs. 2 BbgKVerf handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 10 Abs. 3 in nach dem Trennverfahren entwässerten Gebieten Schmutzwasser und Niederschlagswasser nicht in den jeweils dafür bestimmten Kanal einleitet,
2. § 10 Abs. 4, 5, 6, 8, 11 Schmutzwasser oder Stoffe in die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage einleitet, deren Einleitung ausgeschlossen ist,
3. § 7 Abs. 1 c) Schmutzwasser über die zugelassene Menge hinaus einleitet,
4. § 10 Abs. 8 eine Verdünnung/Durchmischung von Schmutzwasser zur Einhaltung der Grenzwerte oder der jeweiligen Anforderungen, die sich aus dieser Satzung ergeben, herstellt,
5. § 8 Abs. 5 die Antragsunterlagen nicht oder nicht rechtzeitig bei der Stadt einreicht,
6. § 9 Abs. 6 sein Grundstück nicht oder nicht rechtzeitig an die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage anschließt oder anschließen lässt,
7. § 9 Abs. 1 Schmutzwasser in die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage ohne Genehmigung der Stadt einleitet,
8. § 4 Abs. 1 und 2 und § 5 Abs. 1 und § 16 Abs. 1 und 2 Schmutzwasser nicht in die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlagen einleitet,
9. Auflagen oder Bedingungen, die nach § 5 im Zusammenhang mit Befreiungen auferlegt wurden, nicht befolgt bzw. einhält,
10. § 11 Abs. 4 Arbeiten an Anschlusskanälen nicht von der Stadt oder einem von ihr beauftragten Unternehmer ausführen lässt,
11. § 19 Abs. 1 bis 3 Betriebsstörungen, Mängel oder die Beendigung der Benutzung nicht unverzüglich der Stadt mitteilt,
12. § 12 Abs. 1 bis 7 Unterhaltungs-, Reparatur- oder (Teil-) Erneuerungsarbeiten nicht ausführen lässt und die ordnungsgemäße Abnahme dieser Arbeiten durch die Anzeige bei der Stadt und Offenhaltung der betroffenen Bereiche nicht ermöglicht,
13. § 12 Grundstücksentwässerungsanlagen ohne Beachtung der technischen Voraussetzungen für den Bau und Betrieb dieser Anlagen herstellt oder diese nicht in einem diesen Vorschriften entsprechenden Zustand unterhält,
14. § 13 Abs. 3 Abscheidergut eigenmächtig aus dem Abscheider entnimmt oder entgegen dieser Bestimmung Abscheidergut an einer nicht dafür bestimmten Stelle der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage zuführt,
15. § 12 Abs. 4 die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage vorzeitig benutzt,
16. § 18 Abs. 1 und 2 zu gebende Auskünfte nicht erteilt,
17. § 18 Abs. 3 den Beauftragten der Stadt zur Überwachung der Entwässerungsanlagen sowie zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, nicht ungehinderten Zutritt zu allen Anlagenteilen auf dem angeschlossenen Grundstück gewährt,
18. § 18 Abs. 5 auferlegte Eigenkontrollen nicht oder nicht ordnungsgemäß durchgeführt sowie Wartungs- und Betriebstagebücher sowie Diagramme und sonstige Messaufzeichnungen nicht mindestens 3 Jahre aufbewahrt,
19. § 19 die dort bezeichneten Anzeigen unterlässt,
20. § 12 Abs. 6 und 7 bisher zulässige Einleitungen in die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage nicht fristgerecht an die Bestimmungen dieser Satzung anpasst.

Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Lübben (Spreewald), den 01.12.2014


 Frank Neumann
 stellv. Bürgermeister

